

Willi Meyer Bauunternehmen GmbH
Am Funkturm 25
29525 Uelzen

Auftrags-Nr.: 150109L Str Versmannstr Ost
Süd WilliMeyer

Projekt: Str Versmannstr. Ost/Süd

KG: BK

Aktenzeichen: 21.34.5.1

Projektmanager / In:

Telefon: 040-37 47 26 -

Datum: 09.01.2015

Vertrag über Bauleistungen

zwischen Willi Meyer Bauunternehmen GmbH, vertr. d. d. GF
turm 25, 29525 Uelzen.

, Am Funk-

- nachstehend **AN** -

und

dem **Sondervermögen „Stadt und Hafen“ der Freien und Hansestadt Hamburg**, diese vertreten durch die HafenCity Hamburg GmbH, alternativ / sowie

der **HafenCity Hamburg GmbH**, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer

, geschäftsansässig Osakaallee 11, 20457 Hamburg

- nachstehend **AG** -

§ 1

Vertragsgegenstand und Auftragssumme

1.1 AG überträgt AN die für die Leistung die Herstellung des Straßenprovisoriums über die Brücke Zweibrückenstraße im Rahmen des/der Bauvorhaben/s Str Versmannstr. Ost/Süd diesem Vertrag gemäß vollständig, funktions- und betriebsbereit sowie termingerecht zu erbringende Ausführung der Bauarbeiten („**Vertragsgegenstand**“).

1.2 AN erhält für seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen eine nach den

Einheitspreisen des Angebotes abzurechnende, voraussichtliche / pauschale Vergütung i. H. v. € 49.843,16 zzgl. der jeweiligen gesetzlichen USt., zur Zeit 19 %, mithin € 59.313,36, wie in der Anlage hierzu aufgeschlüsselt.

§ 2 Vertragsbestandteile

- 2.1** Zu diesem Vertrag gehören die folgenden Bestandteile („**Vertragsbestandteile**“) in nachstehender Rangfolge, sofern etwaige Widersprüche nicht im Wege der Auslegung auflösbar sind:
- 2.1.1 die Bestimmungen dieser Urkunde und die darin in Bezug genommenen Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen,
 - 2.1.2 folgende Unterlagen:
 - a) das Auftrags-LV des AG vom 29.12.2014
 - b) das Protokoll zum Bietergespräch vom _____,
 - c) der Bauzeitenplan vom _____,
 - d) Vergabeunterlagen, wie an AN versandt,
 - e) das Angebot des AN vom 19.12.2014 einschließlich des eventuell erstellten Angebots-Leistungsverzeichnis des AN,
 - f) die Vertraulichkeitsvereinbarung
 - g) die Unternehmererklärung
 - h) die Aufstellung über die Kostenaufteilung nach Auftraggeber
 - 2.1.3 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Hoch- und Gartenbau (ZVB-H), für den Bereich des Ingenieurbaus bzw. den Bereich des Straßenbaus (ZVB-I) sowie des Sondervermögens „Stadt und Hafen“ (ZVB HCH) in der jeweils gültigen Fassung, sowie ein Auszug aus der Erschließungsvereinbarung zwischen AG und FHH,
 - welche sämtlich beim AG eingesehen oder angefordert werden können,
 - welche als Anlagen beigelegt sind.
 - 2.1.4 die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung der vertraglichen Bauleistung in der jeweils gültigen Fassung soweit durch Ankreuzen im unten stehenden Anlagenverzeichnis erkennbar für anwendbar erklärt.
 - 2.1.5 die technischen Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen (insbesondere die VOB/B und VOB/C, DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI- und VDE-Richtlinien, TÜV-Vorschriften jeweils einschließlich veröffentlichter Entwürfe) in der zum Zeitpunkt der Abnahme (vgl. § 6) jeweils gültigen Fassung, soweit diese den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und (Bau-) Technik entsprechen,
 - 2.1.6 die Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Anwendungsvorschriften und -bestimmungen der Hersteller,

- 2.2** Die Vertragsbestandteile sind sich gegenseitig ergänzende und abschließende Beschreibungen des Vertragsgegenstands. Einzelleistungen sind von AN geschuldet, auch wenn sie nur in einer der Vertragsbestandteile erwähnt, dargestellt oder beschrieben sind.
- 2.3** (Allgemeine) Liefer-, Vertrags-, Geschäfts- und Zahlungsbedingungen von AN finden ebenso wenig Anwendung wie etwaige Pläne, Protokolle oder Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags, soweit nicht o. 2.1 erwähnt.
- 2.4** AN hatte vor Vertragsschluss Gelegenheit, die Baustelle zu besichtigen. Das Bauvorhaben befindet sich im hochwassergefährdeten Bereich. Eine Überflutung kann nicht ausgeschlossen werden. Geeignete Maßnahmen zum Schutz von Personal, Geräten und Material sind Sache von AN.
- 2.5** AN und AG vereinbaren die Einhaltung der Anforderungen o. 2.1 und 2.4 als Beschaffenheit des Werkes i. S. v. § 13 I VOB/B.

§ 3 Ausführungsfristen

- 3.1** Der Baubeginn für die Ausführung der Bauarbeiten ist **frühestens der**
 02.02.2015
 in den BVB vereinbarte Termin.
- 3.2** AN ist verpflichtet, die im Bauzeitenplan bzw. in den BVB vereinbarten Einzelfristen einzuhalten und alle ihm nach diesem Vertrag übertragenen Leistungen bis
 spätestens bis zum 28.02.2015 fertigzustellen („Fertigstellungstermin“).
 Neben dem Fertigstellungstermin gelten folgende Einzelfristen:
- 3.3** Der Fertigstellungstermin und die Einzelfristen gelten als Vertragsfristen i. S. v. § 5 Abs.1 VOB/B. Bei Überschreitung von Vertragsfristen verwirkt AN eine Vertragsstrafe je Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung
- 3.3.1 Überschreitung des Fertigstellungstermins i.H. von
 EUR / Werktag
 0,1 % der anteiligen Abrechnungssumme / Werktag
- 3.3.2 Überschreitung der in Ziff. 3.2 benannten Einzelfristen i.H. von
 EUR / Werktag
 0,1 % / der anteiligen Abrechnungssumme / Werktag
 0,25% der anteiligen Abrechnungssumme / Werktag
- i. H. der in den BVB vereinbarten Tagessätze.**
- 3.3.3. Maximale Vertragsstrafe

Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt jedoch höchstens in Summe 5% der Abrechnungssumme über den Leistungsstand zum Fristzeitpunkt. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und/oder den Fertigstellungstermin angerechnet. Die Vertragsstrafenregelung gilt ebenso im Falle einer Vereinbarung neuer, von den bisherigen abweichenden, Vertragsterminen. Einer neuen Vereinbarung der Vertragsstrafe bedarf es in diesem Fall nicht. Weitergehende Schadensersatzansprüche von AG bleiben unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt AN unbenommen. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 4

Leistungsänderungen, Zusätzliche Leistungen

AG ist berechtigt, Teile der von AN zu erbringenden Leistungen aus dem Leistungsumfang herauszunehmen („**Minderleistungen**“), zu ändern („**Leistungsänderungen**“) und / oder die Ausführung von für das Bauvorhaben in diesem Vertrag nicht vorgesehenen Leistungen („**Zusatzleistungen**“) zu verlangen. Hierzu gelten §§ 1 Abs.4, 2 VOB/B

§ 5

Versicherung

- 5.1** Zur Sicherung der Ansprüche und Rechte von AG aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag hat AN eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen
- | | |
|----------------------|---------------------|
| für Personenschäden | € 2.500.000,00 Mio. |
| für sonstige Schäden | € 2.500.000,00 Mio. |
- abzuschließen, die für die gesamte Dauer dieses Vertrags aufrechtzuerhalten und mindestens zweifach pro Versicherungsjahr zur Verfügung stehen müssen. Mit zu versichern sind die betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere Bearbeitungsschäden, Mietsachenschäden, Leitungsschäden, Allmählichkeits- und Abwasserschäden, Schäden durch Abhandenkommen von Sachen und Schlüsseln, Nachunternehmerbeauftragung.
- 5.2** AN hat AG eine gemäß o. 5.1 abgeschlossene Versicherung innerhalb von vier Wochen nach Unterzeichnung dieser Urkunde nachzuweisen.
- 5.3** AN tritt AG bereits jetzt den Freistellungsanspruch gegen seinen Berufshaftpflichtversicherer ab, sofern AG Geschädigter Dritter ist. Im Übrigen tritt AN seinen Freistellungsanspruch an AG nach dessen endgültiger Feststellung an den AG ab. AG nimmt die Abtretung an.
- 5.4** AN ist verpflichtet, AG unverzüglich anzuzeigen, sofern und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht und durch Abschluss einer neuen Versicherung Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Dauer dieses Vertrags wiederherzustellen.

§ 6 Abnahme

- 6.1** AN kann die Abnahme verlangen, wenn der Vertragsgegenstand fertiggestellt ist. Der Vertragsgegenstand ist fertiggestellt, wenn AN bis auf geringfügige Restleistungen die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen frei von wesentlichen Mängeln erbracht hat und er AG die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlichen behördlichen Abnahmen nachgewiesen hat.
- AG und AN vereinbaren bereits jetzt die förmliche Abnahme des Vertragsgegenstandes (vgl. u.a. § 11 Abs.1 Erschließungsvereinbarung).
- 6.2** Nachdem die Leistungen des AN abgenommen wurden übergibt AG diese eventuell der FHH. Bei der anschließenden Abnahme der Leistungen durch die FHH, die AN zu begleiten hat, muss die Leistung dem dann gültigen Stand der Technik entsprechen (vgl. § 11 Abs.4/2 der Erschließungsvereinbarung). AN ist verpflichtet, seine Leistung nach den im Zeitpunkt der Abnahme der Leistung durch die FHH gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, wenn AG ihn hierzu auffordert und ihm dies zumutbar ist. Für die Vergütung des AN gelten die Regelungen über Zusätzliche Leistungen nach § 2 VOB/B.

§ 7 Fälligkeit der Auftragssumme, Rechnungslegung

- 7.1** Ergänzend zu § 16 VOB/B ist die Auftragssumme fällig und zahlbar nach Eintritt folgender Voraussetzungen:
- Vorlage des Versicherungsnachweises (vgl. 5.2)
 - erfolgreicher Abnahme (vgl. § 6) und
Vorlage einer den Anforderungen von der ZVB entsprechenden Schlussrechnung, in der i. Ü. die Steuernummer von AN, die Auftragsnummer, die Projektbezeichnung und der Zeitraum der Leistungserbringung der in Rechnung gestellten Leistungen ausgewiesen sind.
- 7.2** Die bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres erbrachten, abrechnungsfähigen Leistungen sind bis spätestens zum 31.01. des darauffolgenden Kalenderjahres durch den AN abzurechnen. § 14 VOB/B bleibt unberührt.
- 7.3** AN wird die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche und Rechte nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AG abtreten oder verpfänden; § 354 a HGB bleibt jedoch unberührt.
- 7.4** Die Abrechnung hat gemäß Ziff. 1.1 bzw. Anlage h auf die Einzelprojekte aufgeteilt und ggf. getrennt an die beiden Auftraggeber zu erfolgen. Abschlagsrechnungen sind über beide Auftraggeber fortlaufend durchzunummerieren und mit einer Teilschlussrechnung bzw. Schlussrechnung abzuschließen.

§ 8 **Abtretung durch AG**

Es ist eventuell beabsichtigt, das FHH zu einem späteren Zeitpunkt die Wegebaukosten für das Bauvorhaben von AG übernimmt. AG ist berechtigt, seine Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag (oder Teile hiervon) an FHH abzutreten. FHH hat einen Anspruch darauf, auf ihre Kosten von AN eine Umschreibung der aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugunsten von AG gestellten Sicherheitsleistungen auf FHH zu verlangen; dieser Vertrag ist insoweit ein Vertrag zugunsten Dritter i. S. v. § 328 BGB.

§ 9 **Verschwiegenheitspflicht**

AN ist verpflichtet, über alles, was ihm aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt wird, Dritten gegenüber gemäß der zwischen ihm und AG geschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung Stillschweigen zu bewahren. AN ist ohne vorherige Zustimmung von AG insbesondere nicht berechtigt, Dritten (z. B. Medien, Fachöffentlichkeit) Auskunft über das Bauvorhaben zu geben.

§ 10 **Geltendes Recht / Gerichtsstand / Streitschlichtung**

Es gilt das materielle und Zivilprozessrecht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.

§ 11 **Schlussbestimmungen / Kündigungsrecht**

- 11.1** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie einseitige Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für diese Schriftformklausel.
- 11.2** Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten oder falls dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn man die Angelegenheit von vornherein bedacht hätte.

HafenCity Hamburg GmbH

Hamburg, Datum

Auftraggeber

Auftraggeber

Vorsitzender der Geschäftsführung

Geschäftsführer

Ort, Datum

Auftragnehmer

Anlagenverzeichnis:

- Auftrags-Leistungsverzeichnis (Anlage 1_)
- Protokoll Bietergespräch (Anlage ___)
- Bauzeitenplan (Anlage ___)
- Vertraulichkeitsvereinbarung (Anlage 2)
- Liste der Fachlich Beteiligten (Anlage ___)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Anlage 3)
- Unternehmererklärung (Anlage 4)
- die Aufstellung über die Kostenaufteilung nach Auftraggeber (Anlage ___)
- Bürg 2 (Anlage 5)

Auftrags-Leistungsverzeichnis**Projektdaten:**

Projektbezeichnung: Provisorium Freihafenelbbrücke
 Projektname: 2013126
 PLZ:
 Ort:
 Straße:

Vergabedaten:

Art der Ausschreibung: Beschränkte Ausschreibung
 Ort der Angebotsabgabe:
 Datum der Angebotseröffnung: 19.12.2014
 Uhrzeit der Angebotseröffnung: 13:00
 Zuschlagsfrist:

Ausführungstermine:

Ausführungsbeginn: (Soll)
 Ausführungsende: (Soll)
 Ausführungsbeginn: (Ist)
 Ausführungsende: (Ist)

Auftragsdaten:

Auftraggeber: Hafencity Hamburg GmbH
 Straße: Osakaallee 11
 PLZ, Ort: 20457 Hamburg

Auftragnehmer: Willi Meyer Bauunternehmen GmbH
 Strasse: Am Funkturm 25
 PLZ, Ort: 29525 Uelzen

LV-Daten:

LV-Bezeichnung: Provisorium Freihafenelbbrücke
 LV-Name: 1
 LV-Betrag: 49.843,16 EUR

Auftragssumme: 49.843,16 EUR

zuzüglich 19,00 % Mehrwertsteuer: 9.470,20 EUR

Auftragssumme brutto: 59.313,36 EUR

Auftrags-Leistungsverzeichnis
Inhaltsverzeichnis

Projekt: 2013126 **Provisorium Freihafenelbbrücke**
LV: 1 **Provisorium Freihafenelbbrücke**

Titel	Bezeichnung	Seite
1.	Straßenbau	3
1.1.	Einrichten, Hilfsleistungen, Stundenlohn	3
1.6.	Erdbau.....	6
1.8.	Baugruben, Leitungsgräben.....	8
1.10.	Entwässerung für Straßen	9
1.12.	Ungebundene Tragschichten.....	13
1.13.	Asphaltbauweisen	14
1.15.	Pflaster, Platten, Borde, Rinnen	17
1.30.	Pfosten, Schilder, Poller, Absperrungen.....	19
1.90.	Verschiedenes	21
	Zusammenstellung.....	23

Auftrags-Leistungsverzeichnis

Projekt: 2013126 Provisorium Freihafenelbbrücke
 LV: 1 Provisorium Freihafenelbbrücke

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
1.	Straßenbau			
1.1.	Einrichten, Hilfsleistungen, Stundenlohn			
1.1.10.	<p>Baustelle einrichten sämtl. LV-Abschn. Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemässen Durchführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und - soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert berechnet wird - betriebsfertig aufstellen einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. wBaubüros, Unterkünfte, Werkstätten, Lagerschuppen und dgl., soweit erforderlich, antransportieren, aufbauen und einrichten. Strom-, Wasser-, Fernsprechanchluss sowie Entsorgungseinrichtungen und dgl. fuer die Baustelle, soweit erforderlich, herstellen. Bei Bedarf Zufahrtswege zur Baustelle sowie Lagerplätze, sonstige Platzbefestigungen und Wege im Baustellenbereich anlegen. Oberbodenarbeiten einschl. Beseitigen von Aufwuchs für die Baustelleneinrichtung, soweit erforderlich, ausführen. Flächen beschaffen, sofern die vom AG zur Verfügung gestellten nicht ausreichen. Kosten für Vorhalten, Unterhalten und Betreiben der Geräte, Anlagen und Einrichtungen einschl. Mieten, Pacht, Gebühren und dgl. werden nicht mit dieser Pauschale, sondern mit den Einheitspreisen der betreffenden Teilleistungen vergütet. Soweit nicht für bestimmte Leistungen (z.B. Bedarfsleistungen) für das Einrichten der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen des Leistungsverzeichnisses. Für alle gefährlichen Abfälle ist ein Nachweis über die ordnungsgemässe Entsorgung der Abfälle im elektronischen Verfahren (eANV) zu führen.</p>			
1.1.20.	<p>Baustelle räumen sämtl. LV-Abschnitte Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl. räumen. Benutzte Flächen und Wege entsprechend dem ursprünglichen Zustand unter Wahrung der landschaftspflegerischen Belange ordnungsgemäss herrichten. Verunreinigungen beseitigen. Soweit nicht für bestimmte Leistungen (z.B. Bedarfsleistungen) für das Räumen der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen sämtlicher Abschnitte des Leistungsverzeichnisses.</p>			
1.1.30.	<p>StL-Nr. 03.101/910.08 Verrechnungssatz Arbeitskraft BFA (V 1) Stundenlohnarbeiten durch Arbeitskraefte auf Anordnung des AG ausführen. Der Verrechnungssatz fuer die jewei-</p>			

Auftrags-Leistungsverzeichnis

Projekt: 2013126 Provisorium Freihafenelbbrücke
 LV: 1 Provisorium Freihafenelbbrücke

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	<p>lige Arbeitskraft umfasst saemtliche Aufwendungen, insbesondere den tatsaechlichen Lohn einschliesslich vermögenswirksamer Leistungen mit den Zuschlaegen fuer Gemeinkosten (Sozialkassenbeitraege, Winterbauumlage und dgl.), sowie Lohn- bzw. Gehaltsnebenkosten und Zuschlaege fuer Ueberstunden. Zuschlaege fuer Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden gesondert verguetet.</p> <p>Baufacharbeiter (Berufsgruppe V 1).</p>			
1.1.40.	<p>StL-Nr. 03.101/915.13 Verrechnungssatz für Frontl. L - 45 kW Stundenlohnarbeiten durch Baugeraete auf Anordnung des AG ausfuehren. Der Verrechnungssatz fuer das jeweilige Geraet umfasst saemtliche Aufwendungen fuer den Einsatz, insbesondere Geraetevorhalte- und Betriebsstoffkosten sowie saemtliche Zuschlaege einschliesslich der Kosten fuer das Bedienungspersonal. Der Verrechnungssatz gilt fuer das zum Zeitpunkt des Abrufes einsatzbereit auf der Baustelle befindliche Baugeraet. Verguetet werden die tatsaechlich geleisteten Arbeitsstunden. Frontlader, luftbereift bis 45 kW.</p>			
1.1.50.	<p>Verrechnungssatz für Bagger 0,4 - 1,0 m3 Stundenlohnarbeiten durch Baugeräte auf Anordnung des AG ausführen. Der Verrechnungssatz für das jeweilige Gerät umfasst sämtliche Aufwendungen für den Einsatz, insbesondere Gerätevorhalte- und Betriebsstoffkosten sowie sämtliche Zuschläge einschließlich der Kosten für das Bedienungspersonal. Der Verrechnungssatz gilt für das zum Zeitpunkt des Abrufes einsatzbereit auf der Baustelle befindliche Baugerät. Vergütet werden die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Bagger über 0,4 bis 1,0 m3.</p>			
1.1.60.	<p>Verrechnungssatz LKW-Kipper 12 t / Greiferwagen Stundenlohnarbeiten durch Lastkraftwagen auf Anordnung des AG ausfuehren. Der Verrechnungssatz fuer den jeweiligen LKW umfasst saemtliche Aufwendungen fuer den Einsatz des LKW, insbesondere Geraetevorhalte- und Betriebsstoffkosten sowie saemtliche Zuschlaege einschliesslich der Kosten fuer den Fahrer. Der Verrechnungssatz gilt fuer das zum Zeitpunkt des Abrufes einsatzbereit auf der Baustelle befindliche Fahrzeug. Verguetet werden die tatsaechlich geleisteten Arbeits-</p>			

Auftrags-Leistungsverzeichnis

Projekt: 2013126 **Provisorium Freihafenelbbrücke**
LV: 1 **Provisorium Freihafenelbbrücke**

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	stunden nach der tatsächlichen Nutzlast des jeweiligen LKW (ohne Erhöhung der Nutzlaststufe fuer Sonderfahrzeuge). LKW-Kipper, ca. 12 t Nutzlast.			
1.1.70.	Verrechnungssatz Kehrsaugwagen bis 100 kW für Fahrbahn Stundenlohnarbeiten durch Baugeraete auf Anordnung des AG ausfuehren. Der Verrechnungssatz fuer das jeweilige Geraet umfasst saemtliche Aufwendungen fuer den Einsatz, insbesondere Geraetevorhalte- und Betriebsstoffkosten sowie saemtliche Zuschlaege einschliesslich der Kosten fuer das Bedienungspersonal. Der Verrechnungssatz gilt fuer das zum Zeitpunkt des Abrufes einsatzbereit auf der Baustelle befindliche Baugeraet. Verguetet werden die tatsaechlich geleisteten Arbeitsstunden. Kehrsaugwagen bis 100 kW.			
1.1.80.	Baubegleitende Kampfmittelondierung Gestellung einer Person mit Befähigungsschein nach § 20 SprengG sowie eines Munitionsfacharbeiters inklusive geeigneter Handsonde und Spaten zur Bereitstellung bauseitiger Firmen. Einschließlich Erstellen eines Arbeitsberichts der überwachten Arbeiten sowie zugehöriger Vermessungsarbeiten. Des Weiteren sind die notwendigen Einweisungen der zu betreuenden Firmen/Personen mit enthalten. Die freigelegte Sohle ist mittels Sonde freizumessen. Ausführungsbereiche sind Bereiche, welche im Rahmen der Kampfmitteluntersuchung als nicht sondierfähig gelten.			
1.1.90.	Anfahrt für baubegleitende Kampfmittelondierung Gesonderte Anfahrten sowie An- und Abmeldung einer Person mit Befähigungsschein nach § 20 SprengG auf Anforderung der Bauleitung. In die Anfahrtspauschale ist der Zeitaufwand der An- und Abreise sowie anfallende Kosten für gefahrene Kilometer und Fahrzeug einzurechnen. Diese Position kommt nur zur Abrechnung, wenn zeitgleich keine sonstigen Kampfmittelondierarbeiten gemäß dieser Leistungsbeschreibung örtlich durchgeführt werden.			
Summe 1.1.		Einrichten, Hilfsleistungen, ..		

Auftrags-Leistungsverzeichnis

Projekt: 2013126 Provisorium Freihafenelbbrücke
 LV: 1 Provisorium Freihafenelbbrücke

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
1.6.	Erdbau			
1.6.10.	Oberboden abtragen und entfernen Oberboden ggf. einschließlich Vegetationsdecke abtragen und der Verwertung nach Wahl des AN zuführen. Dicke des Abtrages über 20 bis 30 cm. Abgerechnet wird nach Abtragsprofilen.			
1.6.20.	Grobkörnigen Boden einbauen Material liefern, profilgerecht einbauen und verdichten. Material = Grobkörniger Boden nach DIN 18196. Einbaustelle = Auftragsbereich. Das Herstellen des Planums wird gesondert vergütet. Abgerechnet wird nach Auftragsprofilen.			
1.6.30.	Boden ausbauen und wieder einbauen Boden aus Abtragsbereichen profilgerecht lösen und weiterverwenden. Klasse 3 bis 5. Boden innerhalb der Baustelle lagern, laden, fördern, einbauen und verdichten. Das Herstellen des Planums wird gesondert vergütet. Abgerechnet wird nach Abtragsprofilen.			
1.6.40.	Planum herstellen und verdichten Planum gem. ZTVE-StB herstellen, Boden verdichten. Anstehender Untergrund nach Auskofferung für Fahrbahn- und Nebenflächen sowie provisorischen Verkehrsflächen. Max. Abweichung von der Sollhöhe +2/-2 cm.			
1.6.50.	StL-Nr. 04.106/056.66.12.20.80 Fundament abbrechen Beton+Stahlbeton Bauliche Anlage abbrechen. Anlage nach Unterlagen des AG. Abgerechnet wird die feste Masse des abzubrechenden Materials. Anlage = Fundament. Material = Beton und Stahlbeton. Ohne Sprengen. Abbruch bis 1 m unter Planum. Bauliche Anlage freilegen. Baugrube nach Abbruch mit Boden verfüllen und verdichten. Boden liefern. Gesamtes Abbruchgut der Verwertung nach Wahl des AN zuführen. Für überwachungsbedürftigen Abfall vereinfachten Entsorgungsnachweis führen.			

Auftrags-Leistungsverzeichnis

Projekt: 2013126 Provisorium Freihafenelbrücke
LV: 1 Provisorium Freihafenelbrücke

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	Summe 1.6.	Erdbau		

Auftrags-Leistungsverzeichnis

Projekt: 2013126 **Provisorium Freihafenelbbrücke**
LV: 1 **Provisorium Freihafenelbbrücke**

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
1.8.	Baugruben, Leitungsgräben			
1.8.10.	Leitungsgraben 1,25 m bis 1,75 m tief herstellen Leitungsgraben profilgerecht herstellen. Straßenaufbruch wird gesondert vergütet. Bodenklassen 3 bis 5. Grabentiefe 1,25 m bis 1,75 m. Breite der Grabensohle für Rohr DN bis 150. Notwendigen Verbau entsprechend statischen und konstruktiven Erfordernissen herstellen, vorhalten und entfernen. Wasserhaltung wird nicht gesondert vergütet. Aushub zur Wiederverwendung innerhalb der Baustelle lagern, nach Verlegen der Leitung in Graben einschließlich Leitungszone einbauen und verdichten. Zum Verfüllen nicht verwendeten Aushub der Verwertung nach Wahl des AN zuführen. Abgerechnet wird mit senkrechten Wänden. Grabenbreite nach DIN 18 300 ohne Berücksichtigung eines Verbaus			
1.8.20.	Zulage: Handschachtung in Leitungsgräben Zulage zu Position/en "Leitungsgraben herstellen" Handschachtung im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie im Bereich von Baumwurzeln.			
1.8.30.	Rohrgraben für ÖB und LSA herstellen Rohrgraben profilgerecht herstellen. Straßenaufbruch wird gesondert vergütet. Bodenklassen 3 bis 5. Grabentiefe bis 100 cm. Breite der Grabensohle 100 cm. Verbau und Wasserhaltung ist nicht erforderlich. Aushub zur Wiederverwendung innerhalb der Baustelle lagern, nach Verlegen der Rohre in Graben einschließlich Leitungszone einbauen und verdichten. Zum Verfüllen nicht verwendeten Aushub der Verwertung nach Wahl des AN zuführen. Abgerechnet wird mit senkrechten Wänden.			
1.8.40.	Zulage: Handschachtung in Rohrgräben Zulage zu Position/en "Rohrgraben für ÖB und LSA herstellen" Handschachtung im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie im Bereich von Baumwurzeln			
Summe 1.8.				
	Baugruben, Leitungsgräben			

Auftrags-Leistungsverzeichnis

Projekt: 2013126 Provisorium Freihafenelbbrücke
 LV: 1 Provisorium Freihafenelbbrücke

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
1.10.	Entwässerung für Straßen			
1.10.10.	<p>StL-Nr. 04.110/303.19.02.20.30 Rohr ausbauen 1,25-1,75 m tief Entwässerungsrohrleitung abbrechen. Entwässerungsrohrleitung liegt bis Oberkante Rohr frei. Zusätzliche Erdarbeiten in der verbliebenen Leitungszone ausführen. Das Ausbauen von Schächten wird gesondert vergütet. Rohr DN bis 250. Rohr 'aus Steinzeug oder Beton.' Fließsohlentiefe über 1,25 bis 1,75 m. Wasserhaltung wird gesondert vergütet. Abbruchgut der Verwertung nach Wahl des AN zuführen.</p>			
1.10.20.	<p>PP-Rohr SN8 KGEM verlegen 1,25 m bis 1,75 m tief Anschlussleitung zum Schacht bzw. zur Sammelrohrleitung nach statischen und konstruktiven Erfordernissen nach DIN EN 1610 herstellen und anschließen. Rohr DN 150. Rohr aus PP (Polypropylen) KGEM. Rohr mit Steckmuffe und Dichtring gemäß DIN EN 1852, Ringsteifigkeit mind. SN8. Bettung nach DIN EN 1610, Typ 1. Einbautiefe 1,25 m bis 1,75 m. z.B. KG 2000 oder gleichwertig.</p>			
1.10.30.	<p>Rohrleitung trennen, Kunststoff DN 150 Anschlußrohrleitung aus Kunststoff DN 150 senkrecht trennen.</p>			
1.10.40.	<p>Rohrleitung trennen, Betonrohr Anschlußrohrleitung aus Beton DN 150 senkrecht trennen.</p>			
1.10.50.	<p>Formstück einbauen Bogen KGB Formstück in Rohrleitung einbauen. Vergütet wird der Mehraufwand für den Einbau des Formstückes gegenüber der bis zur Innenfläche der Sammelrohrleitung durchgemessenen Rohrleitung. Formstück = Bogen KGB DN 150. Material = PP (Polypropylen) gem. DIN EN 1852, Reihe SN8. Durchgangsrohr DN 150.</p>			
1.10.60.	<p>Formstück einbauen Teller Formstück in Rohrleitung einbauen. Vergütet wird der Mehraufwand für den Einbau des Formstückes gegenüber der bis zur Innenfläche der Sammelrohrleitung durchgemessenen Rohrleitung.</p>			

Auftrags-Leistungsverzeichnis

Projekt: 2013126 Provisorium Freihafenelbbrücke
 LV: 1 Provisorium Freihafenelbbrücke

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	Formstück = Verschlusssteller DN 150. Material = PP (Polypropylen) gem. DIN EN 1852, Reihe SN8. Durchgangsrohr DN 150.			
1.10.70.	<p>StL-Nr. 06.110/367.99.99.99 Formstück einbauen Abzweig KGEA 150/150 Formstück in Rohrleitung einbauen. Vergütet wird der Mehraufwand für den Einbau des Formstückes gegenüber der bis zur Innenfläche der Sammelrohrleitung durchgemessenen Rohrleitung. Formstück '= Einfachabzweig KGEA.' Material '= PP (Polypropylen) gem. DIN EN 1852, Reihe SN10.' Durchgangsrohr 'DN 150, Anschlussrohr DN 150.'</p>			
1.10.80.	<p>StL-Nr. 06.110/367.99.99.03 Formstück einbauen Überschiebmuffe KGU Formstück in Rohrleitung einbauen. Vergütet wird der Mehraufwand für den Einbau des Formstückes gegenüber der bis zur Innenfläche der Sammelrohrleitung durchgemessenen Rohrleitung. Formstück 'Überschiebmuffe KGU DN 150.' Material 'PP (Polypropylen) gem. DIN EN 1852, Reihe SN8.' Durchgangsrohr DN 150.</p>			
1.10.90.	<p>Übergangsformstück einbauen KGUSM Formstück in Rohrleitung einbauen. Vergütet wird der Mehraufwand für den Einbau des Formstückes gegenüber der bis zur Innenfläche der Sammelrohrleitung durchgemessenen Rohrleitung. Formstück = Übergangsstück KGUSM DN 150 für den Anschluss von Kunststoffleitungen an Steinzeugmuffen bzw. Straßenabläufe aus Beton. Material = PP (Polypropylen) KG 2000 gem. DIN EN 1852, Reihe SN8. Durchgangsrohr DN 150.</p>			
1.10.100.	<p>Straßenablauf ausbauen / entfernen, Beton / Mauerwerk, Aufsatz lagern Straßenablauf einschließlich Aufsatz vollständig ausbauen. Anschlussleitungen, die bestehen bleiben, soweit erforderlich abdichten. Das Ausbauen von Rohrleitungen wird gesondert vergütet. Straßenablauf aus Beton/Mauerwerk. Ausbautiefe ab OK Aufsatz bis 1,25 m. Straßenablauf liegt in befestigter Fläche. Aufbruch- und Erdarbeiten ausführen. Aufsatz säubern und sortiert innerhalb der Baustelle</p>			

Auftrags-Leistungsverzeichnis

Projekt: 2013126 Provisorium Freihafenelbbrücke
 LV: 1 Provisorium Freihafenelbbrücke

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	lagern. Sämtliche Stoffe und Aushub der Verwertung nach Wahl des AN zuführen.			
1.10.110.	Zulage: Betonummantelung von Straßenablauf ausbauen Zulage zu Position "Straßenablauf ausbauen / entfernen, Beton / Mauerwerk" Betonummantelung vom Straßenablauf aufbrechen und aufnehmen. Erdarbeiten unterhalb der Leitungsanschlüsse in Boden der Klassen 3 bis 5 ausführen. Aufbruchgut der Verwertung nach Wahl des AN zuführen.			
1.10.120.	Straßenablaufbaugrube mit Sand verfüllen Die Baugrube vom ausgebautem Straßenablauf zufüllen und verdichten. Material = Grobkörniger Boden DIN 18196. Abgerechnet wird nach Auftragsprofilen.			
1.10.130.	Straßenablauf aus Beton herstellen Straßenablauf gemäß ZTV-Siele Hmb. aus Betonfertigteilen ohne Aufsatz, nach Zeichnung, herstellen. Auflager aus Beton C 8/10, 10 cm dick. Fugen aus Mörtel MG III DIN 1053, dicht füllen, Füllung glattstreichen, Erdarbeiten im Boden der Klassen 3 bis 5 ausführen, Boden der Verwertung nach Wahl des AG zuführen. Restbaugrube mit Beton C 8/10 zufüllen.			
1.10.140.	StL-Nr. 04.110/525.02.99 Aufsatz des AG aufsetzen Aufsatz des AG für Straßenablauf aufsetzen. Aufsatz zunächst provisorisch auflegen und entsprechend Bauablauf Zug um Zug bis auf planmäßige Höhe setzen. Fuge zwischen den Fertigteilen mit Mörtel MG III DIN 1053 füllen. Füllung glattstreifen. Arbeitsräume mit Gussasphalt 0/8 bis Unterkante Deckschicht füllen.			
1.10.150.	StL-Nr. 04.110/533.21.99 Aufsatz bis 5 cm höher setzen Aufsatz des Straßenablaufs freilegen und entsprechend Bauablauf Zug um Zug an die neue planmäßige Höhe anpassen. Aufbrucharbeiten zum Freilegen des Aufsatzes ausführen. Ausbauen sowie eventuelles Liefern und Einbauen von Schachtteilen werden gesondert vergütet. Umgebende Fläche = Asphalt. Aufsatz höher setzen bis 5 cm.			

Auftrags-Leistungsverzeichnis

Projekt: 2013126 Provisorium Freihafenelbbrücke
 LV: 1 Provisorium Freihafenelbbrücke

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	Fuge 'mit zwischen den Fertigteilen mit Mörtel MG III DIN 1053 füllen. Füllung glattstreichen. Arbeitsräume mit Gussasphalt 0/8 mm bis Unterkante Deckschicht verfüllen.'			
1.10.160.	Manschettendichtung einbauen DN 150 Manschettendichtung für das Verbinden von Rohren liefern und einbauen, einschl. der ggf. erforderlichen Flachgummiringe für den Ausgleich verschiedener Außendurchmesser, ggf. mit Ausgleichsring bei Differenzen der Außendurchmesser größer 24 mm. Rohr-DN 150..			
1.10.170.	Anschlussleitung mit Kanalaug Bestehende oder neu hergestellte Anschluss- bzw. Sammelleitungen mit einer Kanalfemsehanlage untersuchen. Bei verschmutzten Leitungen sind diese zu säubern und nochmals zu untersuchen. Herstellung eines Untersuchungsberichts in Papier und als pdf und Übergabe einer Aufzeichnung als DVD.			
1.10.180.	An- und Abfahrt für Untersuchung mit Kanalaug An- und Abfahrt für die Untersuchung mit Kanalfemsehanlage an verschiedenen Bereichen innerhalb des Baufeldes, auf Anweisung der Bauüberwachung.			
Summe 1.10.		Entwässerung für Straßen		

Auftrags-Leistungsverzeichnis

Projekt: 2013126 Provisorium Freihafanelbrücke
 LV: 1 Provisorium Freihafanelbrücke

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
1.12.	Ungebundene Tragschichten			
1.12.10.	Ungeb. Deckschicht herstellen Ungebundene Deckschicht aus Glensanda 0/11 in provisorischen Nebenflächen herstellen und verdichten. Farblich passend zur vorhandenen Befestigung. Dicke im verdichteten Zustand ca. 3 cm.			
1.12.20.	STS herst. Nebenflächen Natur Schottertragschicht herstellen. In Verkehrsflächen 'Nebenflächen unter DoB' Einbaudicke = 14 cm. Baustoffgemisch aus natürlichen Gesteinskörnungen			
1.12.30.	STS herst. Fahrbahn 25 cm dick Natur Schottertragschicht herstellen. In Verkehrsflächen. Einbaudicke = 25 cm. Baustoffgemisch aus natürlichen Gesteinskörnungen			
Summe 1.12. Ungebundene Tragschichten				

Auftrags-Leistungsverzeichnis

Projekt: 2013126 Provisorium Freihafenelbbrücke
 LV: 1 Provisorium Freihafenelbbrücke

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
1.13.	Asphaltbauweisen			
1.13.10.	Asphalt aufn. 24-30 cm dick, Fahrbahn Asphaltbefestigung aufbrechen und aufnehmen. Fläche = Fahrbahn. Dicke der Asphaltbefestigung über 24 cm bis 30 cm. Material der Verwertung nach Wahl des AN zuführen.			
1.13.20.	Asphalt in Streifen aufn. 24-30 cm dick, Fahrbahn Asphaltbefestigung aufbrechen und in Streifen aufnehmen. Fläche = Fahrbahn. Breite der Streifen bis 30 cm. Dicke der Asphaltbefestigung über 24 cm bis 30 cm. Material der Verwertung nach Wahl des AN zuführen.			
1.13.30.	StL-Nr. 08.813/037.10.05 Asphalt schneiden Dicke 24 - 30 cm Asphaltbefestigung geradlinig trennen. Trennen durch Schneiden. Dicke der Asphaltbefestigung über 18 bis 24 cm.			
1.13.40.	Längsnähte 8 - 18 cm dick anspritzen Asphaltlängsnähte gem. ZTV/ St- Hmb. anspritzen. Asphaltnahtflanken mit polymermodifiziertem Bitumen 45/80-50A heiß anspritzen. Dicke der Nähte von 8 bis 18 cm. Diese Position kommt nur zur Anwendung, soweit die Notwendigkeit der Nähte vom AG verursacht wurde.			
1.13.50.	Längsnähte 2,0 - 5,5 cm dick anspritzen Asphaltlängsnähte gem. ZTV/ St- Hmb. anspritzen. Asphaltnahtflanken mit polymermodifiziertem Bitumen 45/80-50A heiß anspritzen. Dicke der Nähte von 2,0 bis 5,5 cm. Diese Position kommt nur zur Anwendung, soweit die Notwendigkeit vom AG verursacht wurde.			
1.13.60.	Quernähte 8-18 cm d. abkanten/anspritzen Asphaltquernähte gem. ZTV/St-Hmb. abkanten und anspritzen. Asphaltnahtflanken mit polymermodifiziertem Bitumen 45/80-50A heiß anspritzen. Dicke der Nähte von 8 bis 18 cm. Diese Position kommt nur zur Anwendung, soweit die Notwendigkeit der Nähte vom AG verursacht wurde.			

Auftrags-Leistungsverzeichnis

Projekt: 2013126 Provisorium Freihafenelbbrücke
 LV: 1 Provisorium Freihafenelbbrücke

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
1.13.70.	<p>Quernähte 2,0-5,5cm d.abkanten/anspritz. Asphaltquernähte gem. ZTV/ St- Hmb. abkanten und anspritzen. Asphaltnahtflanken mit polymermodifiziertem Bitumen 45/80-50A heiß anspritzen. Dicke der Nähte von 2,0 bis 5,5 cm. Diese Position kommt nur zur Anwendung, soweit die Notwendigkeit vom AG verursacht wurde.</p>			
1.13.80.	<p>Bitumenemulsion aufsprühen 300 g/m2 Bitumenemulsion zur Herstellung des Schichtenverbundes aufsprühen. In Verkehrsflächen 'Fahrbahn' Unterlage 'Asphalttragschicht und/oder Fräsfläche' Bindemittel 'C60BP1-S.' Bindemittelmenge = 300 g/m2. Vor Einbau 'der nächsten Asphaltschicht.' Neu hergestellte Flächen und Borde sind zu schützen</p>			
1.13.90.	<p>Asphalt-TS, 16 cm dick einbauen Asphalttragschicht aus Mischgut AC 22 T Hmb herstellen. Einbaudicke = 16 cm. Bindemittel = 50/70. Verwendung von Asphaltgranulat ist zulässig.</p>			
1.13.100.	<p>Zulage: Asphalt-TS in Handeinbau Zulage für Pos. "Asphalt-TS, 16 cm dick einbauen". Asphalt-TS in Handeinbau herstellen.</p>			
1.13.110.	<p>AB 4 cm dick herstellen Asphaltbetondeckschicht aus Mischgut AC 8 D N herstellen. Einbaudicke = 4 cm. Bindemittel = 50/70. Verwendung von Asphaltgranulat aus Walzasphaltdeckschichten und Asphaltbinderschichten bis 40% ist zulässig.</p>			
1.13.120.	<p>Zulage: AB 4 cm dick in Handeinbau Zulage für Pos. "AB 4 cm dick herstellen". Asphaltbeton in Handeinbau herstellen.</p>			
1.13.130.	<p>Asphaltdeckschicht abstreuen Asphaltbeton; Asphalttragdeckschicht und/oder Splittmastixasphalt abstreuen. Abstreumaterial gleichmässig auf die noch heiße Oberfläche der Deckschicht aufbringen und einwalzen. Nicht gebundenes Material abkehren und der Verwertung nach</p>			

Wahl des AN zuführen.

Auftrags-Leistungsverzeichnis

Projekt: 2013126 Provisorium Freihafenelbbrücke
 LV: 1 Provisorium Freihafenelbbrücke

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	<p>Edelbrechsand/Splitt 1/3 mit Bitumen umhüllt, Das Abstreumaterial besteht aus 1/3 künstlichem Aufhellungsgestein und 2/3 Edelsplitt. Aufstreumenge 0,5 bis 1,0 kg/m².</p>			
1.13.140.	<p>Asphaltfuge herstellen zw. Neu und Alt Anschluß der Asphaltdecke als Fuge einschließlich Rücksschnitt herstellen. Längs- und Querfuge in der Deckschicht ausbilden. Dicke der Schicht '3,5 bis 4 cm.' Fugenbreite 8 mm. Fugenspalt säubern, soweit erforderlich trocknen. Fugenwandungen mit Voranstrich versehen. Fugenraum bis Oberkante verfüllen mit Vergussmasse 'nach ZTV/St-Hmb.</p> <p>Diese Position kommt nur zur Anwendung bei Fugen zwischen vorhandener und neuer Asphaltdecke '</p>			
Summe 1.13.		Asphaltbauweisen		

Auftrags-Leistungsverzeichnis

Projekt: 2013126 Provisorium Freihafenelbbrücke
 LV: 1 Provisorium Freihafenelbbrücke

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
1.15.	Pflaster, Platten, Borde, Rinnen			
1.15.10.	Betonplatten aufnehmen / entfernen Plattenbelag aufbrechen und aufnehmen. Aufbruch der Tragschicht wird gesondert vergütet. Art = Betonplatten, ca. 7 cm dick, Bettung aus Sand. Sämtliche Platten und übriges Aufbruchgut in Eigentum des AN übernehmen, von der Baustelle entfernen und einer Wiederverwertung zuführen.			
1.15.20.	Betonplatten verlegen Plattenbelag mit Gehwegplatten aus Beton einschließlich handelsüblicher Paßplatten herstellen. Ausführung auf Geh- oder Radwegflächen, Gehwegplatten '50/50/7, 75/50/7 cm.' Platten rechtwinklig zum Rand verlegen. Bei der Herstellung des Plattenbelages ist auf eine einheitliche Farbgebung zu achten (z.B. Verwendung von Materialien einer Charge). Bettung 'aus frostunempfindlichem Material.' Fugen 'Brechsand 0/2, Brechsand-Splitt 0/5'			
1.15.30.	Betonplatten Schneiden Platten auf Paßmaß trennen und zugearbeitete Platten an Kanten und Einfassungen bzw. an Aussparungen und Einbauten über 1 m2 Einzelgröße verlegen. Das Zuarbeiten oder Schneiden der Platten an Aussparungen und Einbauten bis zu 1 m2 Einzelgröße wird gesondert vergütet. Platten schneiden. Art= Betonplatten, Dicke über 6 bis 10 cm.			
1.15.40.	Betonplatten anpassen, 0,01 bis 0,10 m2 Anpassung des Plattenbelages an Aussparungen oder Einbauten bis zu 1 m2 Einzelgröße, die in der zu befestigenden Fläche liegen oder in diese hineinragen, herstellen. Einzelgröße über 0,01 bis 0,10 m2. Ausführung mit Material des Plattenbelages. Platten schneiden.			
1.15.50.	BHB setzen, gerade Bordsteine aus Beton als Hochbord und abgesenktes Hochbord einschli. Absenker setzen. Hochbordsteine 12/15x25 cm.			

Auftrags-Leistungsverzeichnis

Projekt: 2013126 Provisorium Freihafenelbbrücke
 LV: 1 Provisorium Freihafenelbbrücke

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	Rückenstütze aus Beton C12/15, 15 cm breit herstellen. Unterbeton C12/15, 20 cm dick herstellen. Erforderliche Erdarbeiten ausführen.			
1.15.60.	Granitbord in Beton aufnehmen/entfernen Bordsteine aufnehmen. Bordsteine 'aus Naturstein 10/25 bis 18/30 cm' als Tief- oder Hochbord in Beton oder Mörtel versetzt. Unterbeton, ca. 20 cm dick, und Rückenstütze aufbrechen. Sämtliche Steine und übriges Aufbruchgut in Eigentum des AN übernehmen, von der Baustelle entfernen und einer Wiederverwertung zuführen.			
1.15.70.	36er Granitbord in Beton aufn./fördern Bordsteine aufnehmen. Bordsteine 'aus Naturstein ca. 36/25 cm,' als Tief- oder Hochbord in Beton versetzt. Wiederverwendbare Bordsteine säubern, zum Lagerplatz des AG fördern und abladen. Länge des Förderweges 'über 1 bis 3 km.' Nicht wiederverwendbare Bordsteine und übriges Auf- bruchgut in Eigentum des AN übernehmen, von der Bau- stelle entfernen und einer Wiederverwertung zuführen			
1.15.80.	Betonbord quer schneiden Bordsteine auf Passmaß trennen. Bordsteine 'quer schneiden, an Eckverbindungen oder an Absenksteinen.' Bordsteine 'aus Beton 10/25 bis 18/30 cm.'			
Summe 1.15.	Pflaster, Platten, Borde, Rinnen			

Auftrags-Leistungsverzeichnis

Projekt: 2013126 Provisorium Freihafenelbbrücke
LV: 1 Provisorium Freihafenelbbrücke

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
1.30.	Pfosten, Schilder, Poller, Absperrungen			
1.30.10.	Rohrpfosten ausbauen und entfernen Rohrpfosten mit Verkehrs- und/oder Straßennamensschilder ausbauen. Pfosten mit Erdanker oder Fussplatte, Bettung in Sand. Schilder ohne Beleuchtung. Sämtliches Material der Verwertung nach Wahl des AN zuführen. Durch das Ausbauen entstandene Gruben mit geeignetem Boden verfüllen und verdichten.			
1.30.20.	Zulage: Pfosten mit Betonfundament ausb. Zulage zu Position "Rohrpfosten ausbauen". Rohrpfosten mit Betonfundament. Beton vom Pfosten entfernen. Den Beton der Verwertung nach Wahl des AN zuführen			
1.30.30.	Rohrpfosten von 3 m bis 5 m aufstellen. Rohrpfosten aufstellen, Kopf wasserdicht verschlossen, einschl. der anfallenden Erdarbeiten. Umgebende Fläche entsprechend dem früheren Zustand herstellen. Pfostenlänge von 3000 mm bis 5000 mm, Rohr aus Stahl nach DIN 18800, feuerverzinkt nach DIN 50976, Aussendurchmesser 60,3 mm, Wanddicke 2 mm, Pfosten mit losem biegesteifen Erdanker aus Metall, ca. 300 mm vom unteren Pfostenende. Erdarbeiten in Boden der Klasse 3 bis 5. Bettung in Sand mind. 90 cm tief, Sand liefert der AN. Überschüssiger Aushub der Verwertung nach Wahl des AN zuführen.			
1.30.40.	Rohrpfostenfundament herstellen Zulage zu den Positionen "Rohrpfosten aufstellen" Fundament aus Beton C 12/15 herstellen. Breite 40/40 cm, Höhe 80 cm, mind. 90 cm tief einschl. aller Erdarbeiten. Überschüssiger Aushub der Verwertung nach Wahl des AN zuführen.			
1.30.50.	Verkehrszeichen an Rohrpfosten anbringen Schilder mit Verkehrszeichen nach StVO und VwV-StVO an Aufstellvorrichtung anbringen. Aufstellvorrichtung wird gesondert berechnet. Verkehrszeichen verschiedener Art (Ronden, Dreiecke, Quadrate und Rechtecke) in Größe 1 und 2. Reflexions-Klasse RA 1, Reflexfolien-Aufbau C, DIN 67520			

Auftrags-Leistungsverzeichnis

Projekt: 2013126 Provisorium Freihafenelbbrücke
LV: 1 Provisorium Freihafenelbbrücke

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	Schild aus Aluminium, 2 mm dick. Befestigung an Rohrpfosten, Höhe über Gelände bis 3,5 m Sämtliche Befestigungsmaterialien aus nichtrostenden Stahl.			
	Summe 1.30.			
	Pfosten, Schilder, Poller, Absp..			

Auftrags-Leistungsverzeichnis

Projekt: 2013126 Provisorium Freihafenelbbrücke
 LV: 1 Provisorium Freihafenelbbrücke

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
1.90.	Verschiedenes			
1.90.10.	Abrechnungszeichnung herstellen Für die Abrechnung ist eine Abrechnungszeichnung im Maßstab 1:250 in 3-fach Ausführung herzustellen. Die Zeichnungen sind in Papierform und als pdf und dwg auf CD Rom zu übergeben. In der Zeichnung müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein			
1.90.20.	Bauzeitenplan herstellen und anpassen Bauzeitenplan wöchentlich zweifach herstellen. Plan dem Bauverlauf anpassen. Plan nach der jeweiligen Anpassung dem AG in zweifacher Ausfertigung übergeben.			
1.90.30.	Schutzplanken-Ko. abbauen Schutzplanken-Konstruktion einschließlich der Pfosten und sämtlicher Einzelteile abbauen, Pfostenlöcher entsprechend der sie umgebenden Fläche schließen. Konstruktion = Doppelte Schutzplanke. Holm Profil A. Mit Pfosten, Abstand = 4 m. Material der Verwertung zuführen. Verwertung wird nicht gesondert vergütet.			
1.90.40.	Doppelte Schutzplanken-Ko. abbauen Doppelte Schutzplanken-Konstruktion einschließlich der Pfosten und sämtlicher Einzelteile abbauen, Pfostenlöcher entsprechend der sie umgebenden Fläche schließen. Konstruktion = Doppelte Schutzplanke. Holm Profil A. Mit Pfosten, Abstand = 4 m. Material der Verwertung zuführen. Verwertung wird nicht gesondert vergütet.			
1.90.50.	PVC-Rohre Fa. Vattenfall verlegen, 70 cm tief, 1er-Paket PVC Rohre des AG (Vattenfall) , DU 110 mm, verlegen. Verlegetiefe bis 70 cm in 1-er-Paketen. 15 cm über Rohr ist ein Trassenband einzulegen. Überdeckungshöhe bis OK fertiger Fahrbahn min.1,0 m. In die Rohrenden werden Abdichtungsbecher eingesetzt. Rohre mit einander Verkleben. Abgerechnet wird nach der Länge des Rohrabschnitts			

Auftrags-Leistungsverzeichnis

Projekt: 2013126 Provisorium Freihafenelbbrücke
 LV: 1 Provisorium Freihafenelbbrücke

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
1.90.60.	<p>PVC-Rohre Fa. Vattenfall verlegen, 70 cm tief, 2er-Paket PVC Rohre des AG (Vattenfall) , DU 110 mm, verlegen. Verlegetiefe bis 70 cm in 2-er-Paketen. 15 cm über Rohr ist ein Trassenband einzulegen. Überdeckungshöhe bis OK fertiger Fahrbahn min.1,0 m. In die Rohrenden werden Abdichtungsbecher eingesetzt. Rohre mit einander Verkleben. Abgerechnet wird nach der Länge des Rohr</p>			
1.90.70.	<p>Leerrohre einmessen Revisionsplan über eingebaute Leerrohre herstellen im Maßstab 1:250 und 3-facher Ausführung. Übergabe der Zeichnung als Lageplan in Papierform. Herstellung und Übergabe einer CD-Rom mit den Plänen als Datei im pdf und dwg. Format. Sämtliche aufgenommenen und ergänzten Punktnummern mit Lage- (Gauß-Krüger-Koordinaten nach ETRS 89) und Höhenangaben (über NN). In der Zeichnung müssen alle Hinweise und Maße unmittelbar zu ersehen sein.</p>			
Summe 1.90.		Verschiedenes		
Summe 1.		Straßenbau		49.843,16

Auftrags-Leistungsverzeichnis
Zusammenstellung

Projekt: 2013126 **Provisorium Freihafenelbbrücke**
LV: 1 **Provisorium Freihafenelbbrücke**

Ordnungszahl	Kurztext	Betrag in EUR
1.	Straßenbau	
1.1.	Einrichten, Hilfsleistungen, Stundenlohn	
1.6.	Erdbau	
1.8.	Baugruben, Leitungsraben	
1.10.	Entwässerung für Straßen	
1.12.	Ungebundene Tragschichten	
1.13.	Asphaltbauweisen	
1.15.	Pflaster, Platten, Borde, Rinnen	
1.30.	Pfosten, Schilder, Poller, Absperrungen	
1.90.	Verschiedenes	
Summe 1.	Straßenbau	49.843,16

**Auftrags-Leistungsverzeichnis
Zusammenstellung**

Projekt: 2013126 Provisorium Freihafenelbbrücke
LV: 1 Provisorium Freihafenelbbrücke

Ordnungszahl	Kurztext	Betrag in EUR
LV 1.	1 Straßenbau	49.843,16
Summe LV		49.843,16
Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer aus in Höhe von 19,00 %		49.843,16 EUR 9.470,20 EUR
		59.313,36 EUR

Das LV besteht aus den Seiten 1 bis 24

(Ort)

(Datum)

(rechtsgültige Unterschrift)

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen _____

im folgenden: Interessent

und

der HafenCity Hamburg GmbH, diese handelnd sowohl für sich selbst als auch für das Sondervermögen "Stadt und Hafen", Osakaallee 11, 20457 Hamburg

- im folgenden: HCH -

§ 1 Informationsvermittlung

1. Die HCH überlässt dem Interessenten
 - im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages vom _____ / der bestehenden bzw. mit dem Sondervermögen oder der HCH geschlossenen Verträge vertrauliche Unterlagen (z.B. Informationen und Plandaten).
 - aufgrund seiner Anfrage vom _____ vertrauliche Unterlagen (z.B. Informationen und Plandaten) mit folgenden Inhalten:
 - Diese sind zur Weitergabe an _____ aus folgendem Grunde bestimmt: _____
 - Diese sind nicht zur Weitergabe sondern nur für den Interessenten bestimmt.
2. Die HCH kennzeichnet die Unterlagen erkennbar mit dem Hinweis „vertraulich“. Die unter § 1 Nr. 1 aufgeführten Unterlagen sowie Planunterlagen, die im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses übersandt werden gelten stets als vertraulich. Unterlagen, die erkennbar verschlüsselt übermittelt werden, gelten ebenfalls stets als vertraulich. Die HCH übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vertraulichen Informationen oder der Annahmen, auf denen diese basieren.
3. Die von der HCH weitergegebenen Informationen bleiben im geistigen Eigentum der HCH bzw. der Ersteller der Informationen. Durch die Weitergabe der Informationen an den Interessenten werden keine Nutzungs- oder Lizenzrechte begründet.

§ 2 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

1. Der Interessent verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung oder des Vertrages, in den diese Vereinbarung einbezogen ist und dessen Durchführung oder aufgrund bestehender Vertragsbeziehungen zur HCH bekannt werden, als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln.
2. Der Interessent ist verpflichtet, erhaltene Informationen, Daten und Unterlagen ausschließlich solchen Arbeitnehmern und von ihnen ggf. berechtigt eingeschalteten Dritten zugänglich zu machen, denen gegenüber eine Offenbarung aus Gründen der Vertragsdurchführung erforderlich ist. Diese Arbeitnehmer und Dritten sind entsprechend vorstehendem Abs. 1 zu verpflichten.
3. Der Interessent wird die vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten, die nicht berechnigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er

besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt. Es ist dem Interessenten untersagt, erhaltene Informationen, Daten und Unterlagen an außenstehende Dritte weiterzugeben. Ausgenommen sind diejenigen Dritten, die unter § 1 Nr. 1 dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Der Interessent hat sicherzustellen, dass diejenigen Dritten, an die er vertrauliche Unterlagen weiterreicht, diese ebenfalls vertraulich behandeln. Der Interessent hat sicherzustellen, dass diese eine dieser Vereinbarung entsprechende Vertraulichkeitserklärung gegenüber der HCH abgeben. Wird keine entsprechende Vertraulichkeitserklärung abgegeben und gibt der Interessent dennoch vertrauliche Unterlagen weiter, hat der Interessent dafür einzustehen, falls diese Dritte die erhaltenen Unterlagen etc. nicht vertraulich behandeln sollte.

4. Der Interessent wird nach vereinbarungsgemäßer Nutzung bzw. auf Aufforderung der HCH sämtliche Dokumente und sonstige Trägermedien nach Wahl des Interessenten zurückgeben, zerstören oder löschen, soweit sie vertrauliche Informationen verkörpern, es sei denn, der Interessent ist gesetzlich oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung zur Aufbewahrung verpflichtet. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Der Interessent hat der HCH nach Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche Vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.
5. Der Interessent wird die HCH unverzüglich informieren, wenn der Interessent, dessen Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass Vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.
6. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung gilt auch nach dem Ende des ggf. mit der HCH bestehenden Vertragsverhältnisses oder der Geschäftsbeziehung der Parteien, höchstens aber für 30 Jahre ab Unterzeichnung, fort.

§ 3 Ausnahmen von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit

1. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß § 2 gelten nicht, wenn
 - a. die HCH für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der Vertraulichen Informationen an einen Dritten seine vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber dem Interessenten erteilt;
 - b. der Interessent die Vertraulichen Informationen vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt; und
 - c. der Interessent zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch den Beschluss eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse verpflichtet ist. Hält sich der Interessent derart für verpflichtet, wird er die HCH, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen, damit diese die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. In dieser Benachrichtigung wird der Interessent der HCH in geeigneter Form mitteilen, beispielsweise gemäß dem schriftlichen Gutachten eines Rechtsberaters, welche Vertraulichen Informationen weitergeleitet werden müssen. Der Interessent wird nur den Teil der Vertraulichen Informationen offen legen, der offen gelegt werden muss.
2. Der Interessent trägt jeweils die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

§ 4 Kündigung bestehender Verträge bei Verletzung der Vertraulichkeit

Bei Verstoß gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufgrund dieser Vereinbarung ist die HCH berechtigt, ein bestehendes Vertragsverhältnis, in dass diese Vereinbarung einbezogen wurde, aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen.

§ 5 Vertragsstrafe bei Verletzung der Vertraulichkeit

1. Für jeden einzelnen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufgrund dieser Vereinbarung ist die HCH berechtigt, vom Interessenten die Zahlung einer von dieser nach billigem Ermessen festgesetzte und im Streitfalle von dem zuständigen Gericht der Höhe nach zu überprüfende Vertragsstrafe nicht unter EUR 5.000,00 (in Worten: fünftausend Euro) und bis zu EUR 250.000,00 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) zu fordern. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs finden keine Anwendung. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadenersatz angerechnet.
2. Die Vertragsstrafe ist nach Anforderung durch die HCH sofort fällig. Zahlungsverzug tritt dreißig Tage nach Erhalt der Anforderung ein.
3. Die HCH kann die Vertragsstrafe gegen eventuell bestehende Forderungen des Interessenten aus anderen Vertragsverhältnissen aufrechnen bzw. die ausstehende Forderung solange zurückhalten, bis die Vertragsstrafe gezahlt wurde.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung regelt abschließend sämtliche Rechtsbeziehungen hinsichtlich der nach § 1 verlangten Vermittlung vertraulicher Informationen zwischen den Vertragsparteien. Eventuell bestehende anderweitige diesbezügliche Vereinbarungen zwischen den Parteien werden durch diese Vereinbarung ersetzt. Sonstige Vereinbarungen oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Davon kann durch mündliche Erklärungen nicht abgewichen werden.
2. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken dieses Vertrags soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.
4. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und Erfüllungsort ist Hamburg.

HafenCity Hamburg GmbH

Hamburg, Datum

HafenCity Hamburg GmbH

Ort, Datum

Interessent

**SONDERVERMÖGEN „STADT UND
HAFEN“ DER FREIEN UND HANSESTADT
HAMBURG / HAFENCITY HAMBURG
GMBH**

**Zusätzliche Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Bauleistungen**

ZVB-HCH 05/2013

Hinweis

Die nachfolgenden Bedingungen gelten bei sämtlichen Bauvorhaben des Sondervermögens „Stadt und Hafen“ der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der HafenCity Hamburg GmbH. Sie gelten ergänzend zu den weiteren von der Freien und Hansestadt Hamburg verwendeten Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

1 Hochwassergefahr

Der Auftragnehmer hatte vor Vertragsschluss Gelegenheit, die Baustelle zu besichtigen. Das Bauvorhaben befindet sich im hochwassergefährdeten Bereich. Eine Überflutung kann nicht ausgeschlossen werden. Geeignete Maßnahmen zum Schutz von Personal, Geräten und Material sind Sache des Auftragnehmers.

2 Erschließungsvorhaben

Für die Durchführung bestimmter Vorhaben haben die Freie und Hansestadt Hamburg und die HafenCity Hamburg GmbH eine Erschließungsvereinbarung getroffen, deren Kurzfassung Bestandteil des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer wird und von diesem zu beachten ist. Nachdem die Leistungen des AN abgenommen wurden übergibt die HafenCity Hamburg GmbH diese eventuell der Freien und Hansestadt Hamburg. Bei der dessen anlässlich durchzuführenden Abnahme der Leistungen durch die Freie und Hansestadt Hamburg, die der Auftragnehmer zu begleiten hat, muss die Leistung den dann gültigen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistung eventuell an geänderte anerkannte Regeln der Technik anzupassen, wenn er hierzu aufgefordert wird und ihm dies zumutbar ist. Für die Vergütung hierfür gilt § 2 VOB/B.

3 Übergabe der Wegebauast / des Eigentums an Dritte

Es ist eventuell beabsichtigt, dass die Freie und Hansestadt Hamburg zu einem späteren Zeitpunkt die Wegebauast für das Bauvorhaben von der HafenCity Hamburg GmbH übernimmt. Die HafenCity Hamburg GmbH ist berechtigt, ihre Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag (oder Teile hiervon) an die Freie und Hansestadt Hamburg abzutreten. Der Auftragnehmer stimmt dieser Abtretung bereits jetzt zu. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat einen Anspruch darauf, auf ihre Kosten vom Auftragnehmer eine Umschreibung der aus im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugunsten der HafenCity Hamburg gestellten Sicherheitsleistungen auf die Freie und Hansestadt Hamburg zu verlangen; dieser Vertrag ist insoweit ein Vertrag zugunsten Dritter iS.v. § 328 BGB.

4 Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alles, was ihm aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt wird, Dritten gegenüber gemäß der vom Auftragnehmer zu unterzeichnenden bzw. eventuell bereits bestehenden, strafbewehrten, Vertraulichkeitsvereinbarung Stillschweigen zu bewahren. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung der HafenCity Hamburg GmbH bzw. des Sondervermögens "Stadt und Hafen" der Freien und Hansestadt Hamburg insbesondere nicht berechtigt, Dritten (z.B. Medien, Fachöffentlichkeit) Auskunft über das Bauvorhaben zu geben.

5 Verträge der Daseinsvorsorge

Sofern es sich bei dem zu erteilenden Auftrag um einen Vertrag der Daseinsvorsorge iSd § 2 Abs.10 HmbTG handeln sollte, welcher bei Vertragsschluss zu veröffentlichen wäre, wird dieser Vertrag frühestens einen Monat nach Veröffentlichung im Informationsregister der Freien und Hansestadt Hamburg wirksam. Der Auftraggeber kann während dieses Zeitraum vom Vertrag zurücktreten.

6 Schlussrechnungsprüfung

Die Prüffrist für die Schlussrechnung nach § 16 Abs.3 S.1 VOB/B 2012 verlängert sich von 30 Tagen auf 60 Tage. Dies ist aufgrund der besonderen Natur bzw. den besonderen Merkmalen der Vereinbarung gerechtfertigt. Es wird erwartet, dass die Prüfungsunterlagen bzw. die aufzustellende Schlussrechnung komplex sein werden und zur Prüfung fachtechnischer Sachverstand notwendig sein wird.

7 Außergerichtliche Streitbeilegung

Die Parteien verpflichten sich, im Falle von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf schriftlichen Antrag mindestens einer Partei ein Mediationsverfahren gemäß den bei Vertragsschluss gültigen Regeln der Mediationsordnung des Verbandes der Baumediatoren e.V. durchzuführen. Während des Mediationsverfahrens ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Die Parteien erkennen die Verfahrensordnung des Verbandes der Baumediatoren als verbindlich an. Das Recht der Parteien auf Einleitung eines gerichtlichen Eilverfahrens bleibt hiervon unberührt. Für den Fall, dass die Streitigkeiten, die Gegenstand des Mediationsverfahrens sind, nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab dem Eingang des Antrags auf Durchführung des Mediationsverfahrens oder einer von den Parteien einvernehmlich und schriftlich abgeänderten Frist beigelegt sind, gilt die Mediation als gescheitert. Dem Fristablauf steht es gleich, wenn eine Partei oder der Mediator schriftlich das Scheitern des Mediationsverfahrens erklären. Ist die Mediation gescheitert, verpflichten sich die Parteien, vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine Vereinbarung über die weitere Streitbehandlung und insbesondere alternativ zur Auswahl stehende Streitbehandlungsmethoden zu treffen bzw. zu versuchen. Mit Blick hierauf ist der ordentliche Rechtsweg weiterhin für eine Frist von 20 Tagen ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Partei oder der Mediator diese Regelung zugleich mit der Erklärung über das Scheitern des Mediationsverfahrens kündigt. Das Recht der Parteien auf Einleitung eines gerichtlichen Eilverfahrens bleibt hiervon unberührt.

Unternehmererklärung

Baumaßnahme

Innere Erschließung HafenCity

Provisorium Freihafenelbbrücken

(wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

1 Abführung Sozialleistungen / Abgaben

Ich/Wir erkläre(n), dass ich meinen/wir unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern, der Beiträge zu den Sozialversicherungen, der Beiträge zu der Sozialkasse des Bauwesens und der Beiträge zu der Berufsgenossenschaft nachgekommen bin/sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n). Aktuelle Nachweise gemäß C Nr. 4 Bewerbungsbedingungen bringe(n) ich/wir bei bzw. habe(n) ich/wir beigebracht.

2 Schwarzarbeit / Arbeitnehmerentsendung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden bin/sind.

3 Tariftreue / Mindestentgelte

- 3.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns im Fall der Auftragserteilung, den in meinem/unserem Unternehmen mit der Ausführung der beauftragten Bauleistung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern jeweils mindestens die Mindestentgelte zu zahlen, die in Höhe und in Bezug auf den Zahlungszeitpunkt mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (Mindestlohn) oder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte, insbesondere des Hamburgischen Mindestlohngesetzes, gebunden ist
- 3.2 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers werde(n) ich/wir diesem die Entgeltabrechnungen vorlegen und Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen sowie die zwischen mir/uns und den Nachunternehmern abgeschlossenen Werkverträge gewähren. Meine/unsere Beschäftigten habe ich auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen.
- 3.3 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, meinen/unseren Nachunternehmern die für mich/uns geltenden Pflichten im Hinblick auf die Einhaltung der Tariftreue gem. Nr. 3.1, den Einsatz von (Nach-) Nachunternehmern und die Verpflichtung, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen, ebenfalls aufzulegen und die Beachtung dieser Pflichten durch meine/unsere Nachunternehmer zu kontrollieren. Ich/Wir werde(n) die vorstehenden Erklärungen mit den Anträgen zum Nachunternehmereinsatz – NU – auch von meinen/unseren Nachunternehmern abfordern und dem öffentlichen Auftraggeber vorlegen.

4 Schwere Verfehlungen

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht nach § 16 Absatz 1 Nr. 2 c) VOB/A bzw. § 16 EG Absatz 1 Nr. 2 c) VOB/A von der Teil-

nahme am Wettbewerb ausgeschlossen bin/sind. Weiterhin erkläre(n) ich/wir hiermit, dass keine Verfehlungen vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten.

5 Verwendung von Holzprodukten

Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung (ausgenommen Bauhilfsstoffe) müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach FSC und/oder PEFC zertifiziert sind.

Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach

zertifiziert sind.

Ich werde Holzprodukte verwenden, die die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Bei der Anlieferung von Holzprodukten auf der Baustelle oder an der Lieferadresse sind die im Angebot angegebenen Zertifikate oder die gleichwertigen Nachweise vorzulegen.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung des Johann Heinrich von Thünen-Instituts in Hamburg oder des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

6 Verwendung von Natursteinen

Bei der Ausführung der Leistung dürfen keine Natursteine verwendet werden, die unter Verstoß gegen die ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt oder verarbeitet worden sind.

Ich/wir werden angeben, wo die Natursteine, die verwendet werden sollen, hergestellt, gewonnen bzw. verarbeitet wurden und durch Vorlage einer unabhängigen Zertifizierung nachzuweisen, dass das Produkt nicht unter Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt oder verarbeitet wird bzw. worden ist.

Ich/wir versichern, dass die Natursteine ohne Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt und/oder verarbeitet werden bzw. wurden.

Ich/wir erkläre verbindlich, dass mein/unser Unternehmen oder meine/unsere Lieferanten Ziel führende Maßnahmen zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen im Zusammenhang mit der Verwendung von Natursteinen ergriffen haben.“ Entsprechende Selbstverpflichtungs- oder Verhaltenskodizes meines/unseres Unternehmens bzw. meiner/unserer Lieferanten, die die Ergreifung der zielführenden Maßnahmen dokumentieren, habe ich beigefügt.

Ich/wir erkläre verbindlich, dass die von mir/uns benannten Nachunternehmer bzw. deren Lieferanten zumindest eine der oben unter 1.) bis 3.) genannten Nachweise bzw. Erklärungen mir/uns gegenüber abgegeben haben/ abgeben können. Auf Verlangen werde/n ich/wir entsprechende verbindliche Nachweise bzw. Erklärung von den von mir/uns eingesetzten Nachunternehmern bzw. deren Lieferanten vorlegen.

Sofern die Nachunternehmen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht namentlich benannt werden können, erkläre/n ich/wir, dass wir nur Nachunternehmer einsetzen werde/n, die selbst oder deren Lieferanten zumindest eine der oben unter 1.) bis 3.) genannten Nachweise bzw. Erklärungen mir/uns gegenüber abgeben können. Mit

der Benennung der Nachunternehmer werde/n ich/wir entsprechende verbindliche Nachweise bzw. Erklärungen und etwaige Selbst- bzw. Verhaltenskodizes für die von mir/uns eingesetzten Nachunternehmern bzw. deren Lieferanten vorlegen.

7 Versicherung

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine falsche Erklärung zu 1, 2, 3, 4 den Ausschluss künftiger Nachunternehmereinsätze bei Aufträgen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie von Auftragserteilungen der Freien und Hansestadt Hamburg zur Folge haben kann.

8 Kündigung aus wichtigem Grund

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer unrichtige Erklärungen in Nrn. 1 - 7 dieser Erklärung abgibt oder gegen eine Erklärung in Nrn. 1 - 7 dieser Erklärung verstößt,

Vor der Kündigung erhält der Auftragnehmer Gelegenheit, zu dem Kündigungsgrund Stellung zu nehmen. Bei einer solchen Kündigung gilt § 8 Nrn. 3, 5 bis 7 VOB/B entsprechend.

9 Vertragsstrafe bei Verstößen

9.1 Begeht der Auftragnehmer bzw. sein Erfüllungsgehilfe oder eine sonstige in Nr. 1 genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfe bei der Ausführung der übertragenen Leistung

- eine Straftat nach
 - §§ 10, 11 SchwarzArbG (Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen)
 - § 266 a Abs. 1, 2 und 4 StGB (Vorenthaltung von Beiträgen des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, Einbehaltung von Teilen des Arbeitsentgelts)
 - §§ 15, 15a AÜG (Verleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung durch Verleiher ohne Verleiherlaubnis, Entleih ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung zu "ausbeuterischen" Bedingungen oder in größerer Zahl oder beharrlich wiederholt)

oder

- eine Ordnungswidrigkeit nach
 - § 404 Abs. 1 SGB III (Einsatz von Nachunternehmern, die Ausländer ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigen)
 - § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III (Beschäftigung ohne Arbeitsgenehmigung)
 - § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a AÜG (Verleih ohne Verleiherlaubnis oder Arbeitnehmerentleihe von Verleihern ohne Verleiherlaubnis)
 - § 16 Abs. 1 Nr. 1b AÜG (Unzulässigkeit gewerbsmäßiger Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe)
 - § 16 Abs. 1 Nr. 2 AÜG (Entleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne Arbeitsgenehmigung)
 - § 8 SchwarzArbG (Beauftragung mit Schwarzarbeit)
 - § 5 AEntG (Nichtgewährung zwingender Arbeitsbedingungen),

oder

- wird die Tariftreueerklärung Ziffer 3 dieser Erklärung nicht eingehalten,

oder

- wird gegen die Verpflichtung verstoßen, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die vom Auftraggeber eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber unverzüglich vorzulegen (Ziffer 3.2 dieser Erklärung),

oder

- wird gegen die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz (vgl. C Nr. 4 BwB-I und C Nr. 201 ZVB-I) verstoßen,

oder

- wird gegen die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung verstoßen (Ziffer 5/6 dieser Erklärung),

so kann der Auftraggeber für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme je Verstoß, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme verlangen.

Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn vom Auftragnehmer beauftragte Nachunternehmer oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmern mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraute Nachunternehmer – gleich in welchem Unterordnungsgrad – gegen die in Nr. 2 genannten Vorschriften verstoßen und dem Auftragnehmer diese Verstöße bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen oder diesem über § 278 BGB (Erfüllungsgehilfen) zugerechnet werden können.

- 9.2 Der Auftragnehmer hat bei Abnahme des Werkes eine Erklärung darüber abzugeben, ob gegen ihn bzw. seine Erfüllungsgehilfen oder eine sonstige in Nr. 2 Satz 1 genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfe bei der Ausführung der übertragenen Leistung ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist.
- 9.3 Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn der Auftragnehmer die in Nr. 3 genannte Erklärung nicht abgibt bzw. nicht beibringt.
- 9.4 Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe verjährt in 5 Jahren von der Abnahme des Werkes an.
- 9.5 Wird der Vertrag aus Gründen, die die Verwirkung der Vertragsstrafe begründen, angefochten oder gekündigt, so bleibt die Wirksamkeit der Vertragsstrafenvereinbarung davon unberührt.
- 9.6 Sollte die Vereinbarung über die Vertragsstrafe oder Teile der Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Hauptvertrages nicht berührt.

Zelzen 18.12.2014

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Bieters

Anlage 5

Bürg 2

(Mängelansprüchebürgschaft)

Bürgschaftsurkunde

Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer

Name und Sitz

und
die Auftraggeberin

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Bauleistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz und Ansprüche aus der Abrechnung zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag	EUR
Betrag in Worten	Euro

an die Auftraggeberin zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften
